

**32. Sächsischer Ärztetag/66. Tagung der Kammerversammlung  
17./18. Juni 2022**

**Beschlussvorlage Nr. 6**

**Zu TOP:** 7.2.

**Betrifft:** Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit

**Einreicher:** Vorstand

**Aufwendungen:** ja  
**Höhe der Aufwendungen:** max. 283.200 EUR/Jahr  
**im Wirtschaftsplan enthalten:** ja

**DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE**

**Änderung der Ordnung  
zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit**

**BESCHLIEßEN.**

Die Kammerversammlung hatte beschlossen, dass im Jahr vor der Kammerwahl sowohl für die Reisekostenordnung wie auch für die Aufwandsentschädigungsordnung durch den Ausschuss Finanzen und den Vorstand notwendiger Novellierungsbedarf diskutiert und Änderungen der Kammerversammlung rechtzeitig vorgelegt werden sollen.

Es sind vor allem folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen
- Entwicklung der Inflationsrate
- Tarifliche Entwicklungen
- Berücksichtigung von Arbeits- und Ressourcenaufwand
- Regelungen zur Klimaneutralität
- Gremienarbeit im Online- oder hybriden Format.

Nach intensiver Diskussion schlägt der Vorstand in Abstimmung mit dem Ausschuss Finanzen neben wenigen redaktionellen Anpassungen folgende Neuregelungen vor:

- » Erhöhung der pauschalierten Aufwandsentschädigungen für die in § 2 Absätze 1 und 2 genannten ehrenamtlich Tätigen:

Die enorme Arbeitsverdichtung und der steigende Zeitaufwand des Präsidenten werden durch die aktuelle Höhe der Aufwandsentschädigung nicht mehr adäquat berücksichtigt. Deshalb wird nach intensiver Befassung eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung für den Präsidenten um 38 % als angemessen erachtet.

---

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Abgelehnt	Vorstandsüberweisung	Entfallen	Zurückgezogen	Nichtbefassung
Stimmen:	Ja: 70	Nein: 2	Enthaltungen: 7		

Die letzte Anpassung der pauschalen Aufwandsentschädigungen erfolgte zum 1. Januar 2019. Aufgrund der bisherigen und der bis 2027 (nächste Kammerwahl) zu erwartenden Inflationsraten wurde eine Erhöhung um 10 % einheitlich für alle dort aufgeführten Positionen konsentiert.

In den Katalog von Absatz 2 neu aufgenommen werden soll der Vorsitzende der Fachkommission Röntgen der Ärztlichen Stelle, der auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Satz 2 seit Januar 2004 unverändert eine Entschädigung in Höhe von 770,- EUR erhält. Aufgrund des immens gestiegenen Aufwandes sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht soll die Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigung für die Vorsitzenden des Ausschusses Weiterbildung und des Redaktionskollegiums angehoben werden, da der Aufwand vergleichbar ist. Im Gegenzug entfällt die Zahlung von Sitzungsgeld.

» Neustrukturierung und Erhöhung des Sitzungsgeldes (§ 3):

Die Höhe der Sitzungsgelder wurde zuletzt mit der Euro-Umstellung 2000 marginal angepasst. Unter Beachtung der Inflationsrate, der tariflichen und Honorarentwicklungen ist die vorgeschlagene Verdopplung durchaus angemessen. Die Veränderung der Rahmenzeiten widerspiegelt die, vor allem aufgrund der Videositzungen, veränderten Sitzungszeiten.

Pauschalierter Aufschlag auf das Sitzungsgeld bei Teilnahme an Sitzungen mittels Video- oder Webkonferenztechnik außerhalb der Kammer:

Der Anteil von Hybrid- und Online-Gremiensitzungen hat massiv zugenommen. Diese Formen werden auch in der Zukunft genutzt werden, zumal Zeit, Fahrt-, Übernachtungs- und Bewirtungskosten eingespart werden. Im Gegenzug soll dafür ein Aufschlag auf das Sitzungsgeld in Höhe von 15 EUR pro Sitzung gezahlt werden. Es ist von einer saldierten Einsparung von mindestens 50.000 EUR pro Jahr auszugehen.

» Anpassung der Höhe der Personalkosten für einen ärztlichen Mitarbeiter des Präsidenten/der Vizepräsidenten als Ausgleich für deren Dienst- bzw. Praxisausfall an die prozentuale Tarifentwicklung des TV Ärzte/VKA:

Die Personalkosten für einen ärztlichen Mitarbeiter steigen für den Arbeitgeber im Rahmen der tariflichen Entwicklung. Der Zuschuss zu diesen Personalkosten beträgt aktuell 4.300 EUR monatlich. Dieser Betrag beinhaltet die Tarifsteigerungen bis zum 31. Dezember 2020, nicht aber die Tarifierhöhung ab dem 1. Januar 2021 um 2 % und nicht die jüngst zum 1. Oktober 2021 erfolgte Steigerung um 3,35 %. Aus diesem Grund erfolgt zunächst die Anpassung des Zuschusses in der Satzung von 4.300 EUR/Monat auf 4.533 EUR/Monat. Zukünftig soll dieser automatisiert in Höhe der tariflichen Entwicklung steigen.

Die Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit ist als - *Anlage 1* - beigefügt.

Alle geplanten Änderungen sind zudem in der beigefügten Synopse – *siehe Anlage 2* - dargestellt.

Die Satzungsänderungen sollen zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Der Ausschuss Finanzen hat den vorgesehenen Änderungen seine Zustimmung erteilt.

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer wird gebeten, die Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit zu bestätigen.

Dresden, 18. Juni 2022

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

**32. Sächsischer Ärztetag/66. Tagung der Kammerversammlung  
17./18. Juni 2022**

**Beschlussvorlage Nr. 6**

**Satzung  
zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von  
Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit**

**Vom**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 3, 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 (ÄBS S. 786), die zuletzt durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 2. Juli 2021 (<https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBekanntmachungen.php>, Bereitstellung 7. Juli 2021) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 18. Juni 2022 die folgende Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10. Oktober 1992 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10. Oktober 1992, zuletzt geändert mit Satzung vom 17. Juni 2020 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2020, S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Folgende ehrenamtlich Tätige erhalten eine pauschalierte monatliche Entschädigung in folgender Höhe:

1. Präsident	9.250 EUR
2. Vizepräsidenten	je 3.685 EUR
3. Vorstandsmitglieder	je 1.870 EUR
4. Ausschussvorsitzende	je 290 EUR
5. Vorsitzende von Kommissionen und ständigen Arbeitsgruppen, die für eine Wahlperiode gebildet werden,	je 170 EUR
6. Ehrenamtliche Leiter der Bezirksstellen Chemnitz, Dresden und Leipzig	je 290 EUR
7. Vorsitzende der Kreisärztekammern	je 400 EUR <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup>Darin ist eine Entschädigung für Fahrtkosten enthalten, die für Fahrten in Erledigung von Aufgaben der Kreisärztekammer innerhalb deren Gebietes entstehen. Fahrtkosten werden insofern nicht gezahlt.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Anbetracht der Tatsache, dass die nachfolgend ehrenamtlich Tätigen für die Sächsische Landesärztekammer arbeitsmäßig besonders belastet sind, erhalten diese – gegebenenfalls anstelle einer in Absatz 1 Nr. 4 oder 5 für dieselbe Aufgabe vorgesehenen Entschädigung – eine pauschalierte monatliche Entschädigung in folgender Höhe:

1. Vorsitzender der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen	2.200 EUR
2. Vorsitzender der Ethikkommission	2.200 EUR
3. Vorsitzender des Redaktionskollegiums	1.870 EUR
4. Rechtsberater der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen	1.870 EUR
5. Vorsitzender des Weiterbildungsausschusses	1.870 EUR
6. Vorsitzender der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- u. Weiterbildung	1.870 EUR
7. Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht	1.870 EUR
8. Vorsitzender der Fachkommission Röntgen	1.870 EUR“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „4.300 EUR/Monat“ durch die Angabe „4.533 EUR/Monat“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Betrag wird automatisch an die prozentuale Tarifentwicklung des TV-Ärzte/VKA angepasst.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2 Ziffer 1 bis 7“ durch die Angabe § 2 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 bis 8“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kalendertägliches Sitzungsgeld wird wie folgt gewährt:

weniger als 3 Stunden	80 EUR
weniger als 5 Stunden	100 EUR
weniger als 9 Stunden	150 EUR
ab 9 Stunden	200 EUR.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Für die Teilnahme an Sitzungen mittels Video- oder Webkonferenztechnik außerhalb der Kammer wird ein Aufschlag auf das Sitzungsgeld in Höhe von 15 EUR pro Sitzung gezahlt.“

## Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden, 18. Juni 2022

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck  
Präsident

Synopse - Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
(rot = Änderungen)

Paragraph	Wortlaut (alt)	Wortlaut (neu)
§ 2 Pauschalierte Aufwandsentschädigungen  Abs. 1 (Auszug)	(1) Folgende ehrenamtlich Tätige erhalten eine pauschalierte monatliche Entschädigung in folgender Höhe: 1. Präsident je 6.700 EUR 2. Vizepräsidenten je 3.350 EUR 3. Vorstandsmitglieder je 1.700 EUR 4. Ausschussvorsitzende je 260 EUR 5. Vorsitzende von Kommissionen und ständigen Arbeitsgruppen, die für eine Wahlperiode gebildet werden je 155 EUR 6. Ehrenamtliche Leiter der Bezirksstellen Chemnitz, Dresden und Leipzig je 260 EUR 7. Vorsitzende der Kreisärztekammern je 360 EUR <sup>1)</sup>	(1) Folgende ehrenamtlich Tätige erhalten eine pauschalierte monatliche Entschädigung in folgender Höhe: 1. Präsident je <b>9.250 EUR</b> 2. Vizepräsidenten je <b>3.685 EUR</b> 3. Vorstandsmitglieder je <b>1.870 EUR</b> 4. Ausschussvorsitzende je <b>290 EUR</b> 5. Vorsitzende von Kommissionen und ständigen Arbeitsgruppen, die für eine Wahlperiode gebildet werden je <b>170 EUR</b> 6. Ehrenamtliche Leiter der Bezirksstellen Chemnitz, Dresden und Leipzig je <b>290 EUR</b> 7. Vorsitzende der Kreisärztekammern je <b>400 EUR<sup>1)</sup></b>
§ 2 Pauschalierte Aufwandsentschädigungen  Abs. 2 (Auszug)	(2) In Anbetracht der Tatsache, dass die nachfolgend ehrenamtlich Tätigen für die Sächsische Landesärztekammer arbeitsmäßig besonders belastet sind, erhalten diese - gegebenenfalls anstelle einer in Absatz 1 Nr. 4 oder 5 für dieselbe Aufgabe vorgesehenen Entschädigung - eine pauschalierte monatliche Entschädigung in folgender Höhe: 1. Vorsitzender der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen 2.000 EUR 2. Vorsitzender der Ethikkommission 2.000 EUR 3. Vorsitzender des Redaktionskollegiums 1.700 EUR 4. Rechtsberater der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen 1.700 EUR 5. Vorsitzender des Weiterbildungsausschusses 1.700 EUR	(2) In Anbetracht der Tatsache, dass die nachfolgend ehrenamtlich Tätigen für die Sächsische Landesärztekammer arbeitsmäßig besonders belastet sind, erhalten diese - gegebenenfalls anstelle einer in Absatz 1 Nr. 4 oder 5 für dieselbe Aufgabe vorgesehenen Entschädigung - eine pauschalierte monatliche Entschädigung in folgender Höhe: 1. Vorsitzender der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen <b>2.200 EUR</b> 2. Vorsitzender der Ethikkommission <b>2.200 EUR</b> 3. Vorsitzender des Redaktionskollegiums <b>1.870 EUR</b> 4. Rechtsberater der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen <b>1.870 EUR</b> 5. Vorsitzender des Weiterbildungsausschusses <b>1.870 EUR</b>

	6. Vorsitzender der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- u. Weiterbildung 1.700 EUR 7. Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht 1.700 EUR	6. Vorsitzender der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- u. Weiterbildung 1.870 EUR 7. Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht 1.870 EUR 8. Vorsitzender der Fachkommission Röntgen 1.870 EUR
§ 2 Pauschalierte Aufwandsentschädigungen  Abs. 4	Als Ausgleich für Dienst- bzw. Praxisausfall des Präsidenten und der Vizepräsidenten in Wahrnehmung ihres Amtes werden die Personalkosten (Gehalt und Arbeitgeberaufwendungen) zur Finanzierung eines ärztlichen Mitarbeiters bis zu einem Betrag in Höhe von jeweils maximal 4.300 EUR/Monat aus dem Kammerhaushalt finanziert. Die Summe aus dieser Zahlung und etwaig von Dritten gezahlten Zuschüssen darf die Personalkosten nicht überschreiten. Teilzeitstellen werden anteilig berücksichtigt.	Als Ausgleich für Dienst- bzw. Praxisausfall des Präsidenten und der Vizepräsidenten in Wahrnehmung ihres Amtes werden die Personalkosten (Gehalt und Arbeitgeberaufwendungen) zur Finanzierung eines ärztlichen Mitarbeiters bis zu einem Betrag in Höhe von jeweils maximal 4.533 EUR/Monat aus dem Kammerhaushalt finanziert. Der Betrag wird automatisch an die prozentuale Tarifentwicklung des TV-Ärzte/VKA angepasst. Die Summe aus dieser Zahlung und etwaig von Dritten gezahlten Zuschüssen darf die Personalkosten nicht überschreiten. Teilzeitstellen werden anteilig berücksichtigt.
§ 3 Sitzungsgeld  Abs. 2	Wer eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 und § 2 Absatz 2 Ziffer 1 bis 7 erhält, hat keinen Anspruch auf die zusätzliche Zahlung von Sitzungsgeld. Davon ausgenommen sind Sitzungsgelder für Prüfungen und für Delegierte des Deutschen Ärztetages.	Wer eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 und § 2 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 bis 8 erhält, hat keinen Anspruch auf die zusätzliche Zahlung von Sitzungsgeld. Davon ausgenommen sind Sitzungsgelder für Prüfungen und für Delegierte des Deutschen Ärztetages.
§ 3 Sitzungsgeld  Abs. 3 (Auszug)	Kalendertägliches Sitzungsgeld wird wie folgt gewährt: weniger als 5 Stunden 40 EUR mindestens 5 Stunden 50 EUR mindestens 10 Stunden 75 EUR mindestens 14 Stunden 100 EUR	Kalendertägliches Sitzungsgeld wird wie folgt gewährt: weniger als 3 Stunden 80 EUR weniger als 5 Stunden 100 EUR weniger als 9 Stunden 150 EUR ab 9 Stunden 200 EUR
§ 3 Sitzungsgeld  Abs. 7 (neu)	-	Für die Teilnahme an Sitzungen mittels Video- oder Webkonferenztechnik außerhalb der Kammer wird ein Aufschlag auf das Sitzungsgeld in Höhe von 15 EUR pro Sitzung gezahlt.